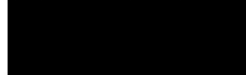




Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Herrn  
Matthias Koster



Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

10. Mai 2021

per E-Mail an:

@fragdenstaat.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0831-0001#2021/0071-0201 212.	11. April 2021 #218018		06131/16- 
Bitte immer angeben!			

## Vollzug des Landestransparenzgesetzes – LTranspG –; Ihre Anfrage vom 11. April 2021 wegen Kontaktnachverfolgungssystem „luca“

Sehr geehrter Herr Koster,

Ihr Antrag vom 11. April 2021, Ihnen gemäß § 2 Abs. 2 LTranspG betreffend die Entscheidung zugunsten des Kontaktnachverfolgungssystems „luca“ eine

- vollständige Auflistung der geprüften (Alternativ-)Lösungen inklusive der entsprechenden Bewertungen durch die Landesregierung sowie
- eine Darstellung der in der Beschlussbegründung genannten Alleinstellungsmerkmale der Luca-App gegenüber den konkurrierenden Angeboten

zur Verfügung zu stellen, **wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG abgelehnt.**

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG **ist** der Antrag auf Informationszugang **abzulehnen** und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit und solange der **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung** betroffen ist. Zu diesem Kernbereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.



Konkret für den Bereich der **Ministerratsangelegenheiten** enthält **§ 7 LTranspG**, der die Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform normiert, in **Absatz 1 Nr. 1** die Regelung, dass (allein) die Ministerratsbeschlüsse selbst zu veröffentlichen sind und diese (lediglich) zu erläutern sind, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist. Aus diesem Regelungszusammenhang und der korrespondierenden Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Ministerratsbeschlüsse **ohne die dazugehörigen Vorlagen** zu veröffentlichen sind und auch **ressortinterne Meinungsbildungsprozesse und ressortübergreifende Diskussionsprozesse nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung erfasst** sind (vgl. LT-Drucks. 16/5173, S. 37).

Mithin werden Ministerratsvorlagen, -vermerke und die darauf bezogenen Unterlagen zum ressortinternen und ressortübergreifenden Meinungsbildungs- und Diskussionsprozess nach dem Willen des Gesetzgebers auch dann nicht veröffentlicht, wenn mit dem (zu veröffentlichen und bei Bedarf zu erläuternden) Ministerratsbeschluss der Willensbildungsprozess seinen Abschluss gefunden hat. Um diese in § 7 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG getroffene Entscheidung des Gesetzgebers nicht zu unterlaufen, sind die darin zum Ausdruck kommenden Wertungen auch bei der Reichweite des Kernbereichsschutzes bei § 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG anzuwenden, der seinerseits einheitlich Anträge auf Informationszugang und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform adressiert.

**Das begründet bezogen auf die von Ihnen begehrten Informationen**, die dem ressortinternen Meinungsbildungsprozess in einer Ministerratsangelegenheit zuzuordnen sind, **die Ablehnung Ihres Antrags** und zwar gerade unabhängig davon, dass der korrespondierende Ministerratsbeschluss gefasst wurde.

Weitergehende Informationen zum Beispiel dazu, warum die Entscheidung für das Kontaktnachverfolgungssystem „luca“ getroffen und nicht etwa die „Corona-Warn-App“ weiterentwickelt wurde, können Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/luca-app/> nachlesen.

Sie haben die Möglichkeit, den **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@stk.rlp.de](mailto:poststelle@stk.rlp.de) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]